



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 28. Oktober 2010**

---

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Kraye,  
lic. iur. David Levin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und  
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**X**  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Erläss der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen  
Steuern pro 1996 und 1998-2002

(Steuererlass, § 201 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Am 22. Mai 2009 stellte die Rekurrentin, Frau X, ein Gesuch um Erlass der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen Steuern pro 1996 und 1998 – 2002 in Höhe von CHF 83'394.10. Mit Entscheid vom 28. Juli 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Zur Begründung führte sie an, dass auf Nachsteuer- und Bussenforderungen generell kein Erlass gewährt werden könne.
- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 19. August 2009 Einsprache. Auf ihre Ausführungen sei in keiner Weise eingegangen worden.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass bei Nachsteuern und Bussen generell kein Steuererlass gewährt würde. Wer seine Steuerpflichten im Deklarations- und Veranlagungsverfahren nicht erfülle, könne nicht erwarten, dass die Nachsteuern und / oder die Busse im Nachhinein erlassen würden.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 11. November 2009 Rekurs. Sie bringt unter anderem vor, dass ihre finanziellen Mittel sehr eingeschränkt seien und sie die Schuld mit den anwachsenden Zinsen nie bezahlen können werde.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Februar 2010 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. November 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 betreffend Steuererlass betreffend Nachsteuer/Busse zu den kantonalen Steuern pro 1996 und 1998-2002 aufzuheben und ihr den Steuererlass zu gewähren.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung; StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
  
  - b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, aufgrund derer die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.
  
  - c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen vermögen. Es ist dies zum einen das Vorliegen einer Notlage. Diese muss zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Ur-

teil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373;

BGer. 2D\_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) § 146 Abs. 3 lit. a StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass insbesondere dann abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person im Veranlagungsverfahren ihre Pflichten ernstlich verletzt hat. Im vorliegenden Fall beantragt die Rekurrentin den Erlass von Nachsteuern und einer Busse. Das Nachsteuer- und Bussenverfahren wurde eingeleitet, weil die von der Rekurrentin betriebene B GmbH seit ihrer Gründung im Jahre 1998 in ihren Abschlüssen immer Verluste ausgewiesen hat. Diese Verluste sind durch Darlehen der Rekurrentin ausgeglichen worden. Die Darlehen wurden von der Rekurrentin jedoch in ihren persönlichen Steuererklärungen nicht deklariert. Auf Nachfrage nach der Herkunft der Gelder gab die Rekurrentin an, diese von ihrem 2003 verstorbenen Ehemann erhalten zu haben. Sie habe aber nicht weiter nachgefragt. Im Nachsteuerverfahren stellte die Rekurrentin diverse Unterlagen zu einem nie deklarierten Haus in Italien sowie zu ihrer Erbschaft in Aussicht. Sie hat diese aber nie eingereicht. Die Rekurrentin hat ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren offensichtlich nicht erfüllt. Ob es sich dabei um eine so ernstliche Pflichtverletzung handelt, dass ein Erlass schon aus diesem Grund ausgeschlossen ist, kann vorliegend allerdings offen gelassen werden, denn die Rekurrentin kann, wie im Folgenden dargelegt wird, keine finanzielle Notlage nachweisen.
- b) Mit Schreiben vom 14. Januar 2010 hat die Rekurrentin ihr Jahresbudget 2009 und Angaben zu ihrer finanziellen Entwicklung seit Anfang 2006 eingereicht. Für das Jahr 2009 hat sie Ausgaben in Höhe von CHF 53'222.00 aufgeführt. Darin eingeschlossen ist ein Ausgleich für den Verlust ihrer Gesellschaft in Höhe von CHF 12'000.00. Dem stehen ihr Einkommen bei der D in Höhe von CHF 16'911.00 und eine Witwenrente aus Italien in Höhe von CHF 8'400.00 gegenüber. Die Differenz von rund CHF 28'000.00 hat gemäss ihren Angaben ihr Sohn durch seine finanzielle Unterstützung beglichen. Die Unterstützungsleistungen durch den Sohn erscheinen allerdings unrealistisch hoch und einen Nachweis oder Belege für die Unterstützung hat die Rekurrentin nicht beigebracht. Es fehlen auch die übrigen Belege zu den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen der Rekurrentin. Es ist daher unklar, wie sie ihre Lebenshaltungskosten bestreitet. Die Unklarheiten bezüglich der Einkommens- und Vermögenssituation, welche im Nachsteuer- und Bussenverfahren nicht geklärt werden konnten, bestehen noch immer. Weiter ist zweifelhaft, ob die Rekurrentin überhaupt am Existenzminimum lebt. Ihrem Jahres-

budget 2009 ist jedenfalls zu entnehmen, dass sie einen Verlust ihrer Gesellschaft in Höhe von CHF 12'000.00 ausgleichen konnte. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, warum die Rekurrentin an ihrem Geschäft festhält, wenn sie damit seit Jahren nur Verluste erwirtschaftet und gemäss ihren Angaben selbst keine Hoffnung auf eine Verbesserung hat. Insgesamt bleiben die finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin unklar. Eine Notlage ist somit nicht glaubhaft nachgewiesen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrentin nicht nachweisen konnte, dass sie sich in einer finanziellen Notlage befindet. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
  3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.